



**Ordnung für die Begleithundeprüfung  
für Retriever (BHP)  
des Deutschen Retriever Club e. V. (DRC)**  
gültig ab 01.03.2018

# Ordnung für die Begleithundeprüfung für Retriever (BHP)

für den DRC gültig ab 01.03.2018

## Begleithundeprüfung mit Verhaltenstest und Sachkundeprüfung für den Hundehalter (BHP)

Alle Prüfungen und Wettkämpfe unterliegen in Bezug auf Durchführung und Verhalten der Beteiligten sportlichen Grundsätzen. Die Art der Vorführung und deren Beurteilung sind für die Begleithundeprüfung nachstehend genauer beschrieben. Die Vorschriften sind für alle Beteiligten bindend und alle Teilnehmer haben die gleichen Leistungsanforderungen zu erfüllen.

Die Veranstaltungen haben Öffentlichkeitscharakter; Ort und Beginn der Prüfung sind den Mitgliedern öffentlich bekannt zu geben.

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zugelassen sind alle Retrieverhalter, die den Nachweis erbringen, dass sie die Sachkundeprüfung analog den Regelungen zum FCI-Hundeführerschein bereits erfolgreich abgelegt haben, einen gültigen VDH-Sachkundenachweis vorlegen, einen Nachweis erbringen, einen Hund bereits erfolgreich in der VDH-Begleithundeprüfung geführt zu haben, oder die, die den behördlichen Nachweis der Sachkunde vorlegen.

Teilnehmer, die in einer DRC-Begleithundeprüfung starten und den entsprechenden Nachweis der Sachkunde nicht erbringen, haben sich am Tag der Veranstaltung dem amtierenden Leistungsrichter zur schriftlichen Überprüfung ihrer Sachkunde erfolgreich zu stellen, bevor sie mit ihrem Hund im praktischen Teil überprüft werden.

Zugelassen sind Hunde aller Retrieverrassen, die im deutschen Hundestammbuch (VDH) oder in einem von der FCI anerkannten Stammbuch (für ausländische Hunde) eingetragen sind. **Das Zulassungsalter beträgt 15 Monate.** Um eine Begleithundeprüfung durchführen zu können, müssen mindestens vier Hunde in der Prüfung vorgeführt werden. Die zulässige Teilnehmerzahl an einem Prüfungstag für einen Leistungsrichter variiert von **10 bis zu 15 Startern** und richtet sich nach der Anzahl der zu prüfenden Abteilungen, die die Anzahl 36 nicht überschreiten darf.

(Begleithundeprüfung mit der Abnahme der schriftlichen Sachkundeprüfung zählt als 3 Abteilungen, ohne diese theoretische Prüfung sind es 2 Abteilungen.)

## UNBEFANGENHEITSPROBE

Vor der Zulassung zur BH-Prüfung sind die gemeldeten Hunde einer Unbefangenheitsüberprüfung zu unterziehen, bei der auch die Identität durch Kontrolle der Tätowiennummern und/oder Chip-Nummern erfolgt. Hunde, die nicht identifizierbar sind, haben keine Startberechtigung in einer Prüfung. Die Beurteilung der Unbefangenheit erfolgt auch während der gesamten Prüfung.

Hunde, die bereits die Unbefangenheitsprobe nicht bestehen, sind vom weiteren Prüfungsverlauf auszuschließen.

Zeigt ein Hund, auch wenn er die erste Unbefangenheitsprobe bestanden hat, im Laufe der Prüfung Wesensmängel, kann der Leistungsrichter den Hund von der Prüfung ausschließen und im Leistungsnachweis den Vermerk - „Unbefangenheitsprobe/Verhaltenstest nicht bestanden“ - eintragen.

Eine Überprüfung der Schussgleichgültigkeit findet nicht statt.

## BEWERTUNG

Hunde, die im Teil A („Begleithundeprüfung auf einem Übungsplatz“) nicht die erforderlichen 70% der Punkte erreichen, werden nicht zur Prüfung in den Teil B („Prüfung im Verkehr“) mitgenommen.

Am Schluss der Prüfung werden keine Ergebnisse nach Punkten, sondern nur ein Werturteil „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ vom Leistungsrichter bekannt gegeben. Die Prüfung ist bestanden, wenn im Teil A 70 % der zu erreichenden Punkte und im Teil B die Übungen vom Leistungsrichter als ausreichend erachtet wurden. Dem Leistungsrichter ist es jedoch gestattet, auf Wunsch des Veranstalters, zur Siegerehrung eine Reihung der Teilnehmer vorzunehmen.

Das zu vergebende Ausbildungskennzeichen ist kein solches im Sinne der Zucht-, Schau-, Kör- oder Ausstellungsordnung eines Mitgliedsverbandes des FCI. Die Ablegung der Prüfung ist im Wiederholungsfalle an keine Fristen gebunden. Jedes Prüfungsergebnis ist unabhängig vom Erfolg der Prüfung in den Leistungsnachweis einzutragen.

**A) BEGLEITHUNDEPRÜFUNG AUF EINEM ÜBUNGSPLATZ  
GESAMTPUNKTZAHL 60**

Höchstpunktzahl.....	60 Punkte
Vorzüglich .....	58 – 60 Punkte
Sehr gut .....	54 – 57 Punkte
Gut.....	48 – 53 Punkte
Befriedigend.....	42 – 47 Punkte
Mangelhaft.....	0 – 41 Punkte

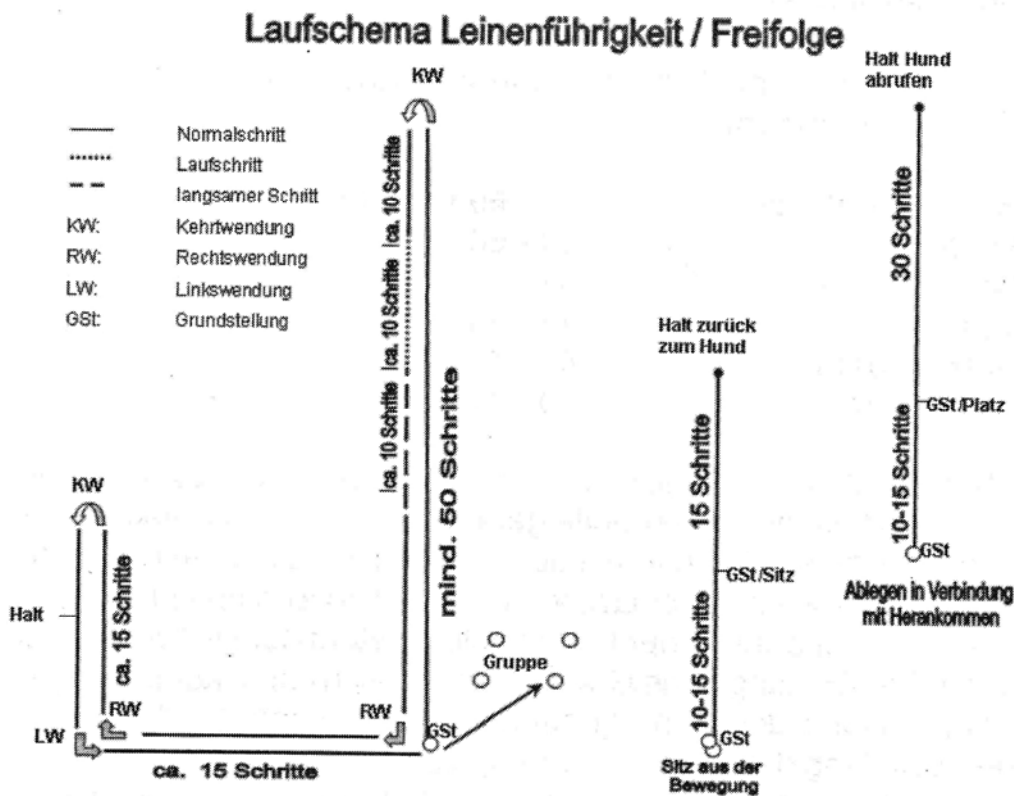
Jede Einzelübung beginnt und endet mit der Grundstellung. Der Hund sitzt auf der linken Seite gerade, ruhig und aufmerksam neben seinem Hundeführer mit dem rechten Schulterblatt in Kniehöhe. Das Einnehmen der Grundstellung ist zu Beginn jeder Übung nur einmal erlaubt. In der Grundstellung steht der Hundeführer in sportlicher Haltung. Eine Grätschstellung ist nicht erlaubt. Die Endgrundstellung der vorhergehenden Übung kann als Ausgangsgrundstellung der folgenden Übung verwendet werden. Körperhilfen des Hundeführers sind nicht gestattet, werden sie angewandt, erfolgt Punktabzug. Das Mitführen von Triebmitteln oder Spielgegenständen ist nicht gestattet. Kann ein Hundeführer aufgrund körperlicher Behinderung einen Übungsteil nicht korrekt ausführen, so hat er dieses vor Beginn der Prüfung dem Leistungsrichter mitzuteilen. Lässt eine Behinderung des Hundeführers das Führen des Hundes an der linken Seite des Hundeführers nicht zu, so darf der Hund analog an der rechten Seite geführt werden.

Der Leistungsrichter gibt die Anweisung zu Beginn einer Übung. Alles weitere, wie Wendungen, Halt, Wechseln der Gangart usw. wird ohne Anweisung des Leistungsrichters ausgeführt. Es ist jedoch dem Hundeführer gestattet, diese Anweisungen vom Leistungsrichter zu erfragen.

Das Loben des Hundes ist nach jeder beendeten Übung erlaubt. Danach kann der Hundeführer eine neue Grundstellung einnehmen. Zwischen Lob und Neubeginn ist ein deutlicher Zeitabstand (ca. 3 Sekunden) einzuhalten. Zwischen den Übungen muss der Hund bei Fuß geführt werden.

**Laufschemata Leinenführigkeit/Freifolge**

Die Anfangsgrundstellung „GSt“ ist gleichzeitig auch der Platz der Endgrundstellung. In der Gruppe muss der Hundeführer (HF) mit seinem Hund, eine Person Links und eine Person Rechts umgehen.



## 1. Leinenführigkeit (15 Punkte)

### Hörzeichen: „Fuß“

Von der Grundstellung aus hat der am tierschutzgerechten handelsüblichen Halsband oder Brustgeschirr angeleinte Hund seinem Hundeführer auf das Hörzeichen „Fuß“ freudig zu folgen. Das Halsband darf nicht auf Zug gestellt sein. Die Grundstellung ist einzunehmen, wenn der zweite Hundeführer, der seinen Hund zur Ablage führt, die Grundstellung für die Übung Ablegen unter Ablenkung eingenommen hat. Ab diesen eingenommenen Grundstellungen beginnt für beide Hunde die Bewertung.

Zu Beginn der Übung geht der Hundeführer mit seinem Hund 50 Schritte ohne anzuhalten geradeaus. Nach der Kehrtwendung und weiteren 10 bis 15 Schritten zeigt der Hundeführer jeweils mit dem Hörzeichen „Fuß“ den Laufschrift und den langsamen Schritt (je 10 - 15 Schritte). Der Übergang vom Laufschrift in den langsamen Schritt muss ohne Zwischenschritte ausgeführt werden.

Die verschiedenen Gangarten müssen sich deutlich in der Geschwindigkeit unterscheiden. Im normalen Schritt sind entsprechend der Skizze dann zwei Rechts-, eine Links- und zwei Kehrtwendungen sowie ein Anhalten nach der zweiten Kehrtwendung auszuführen. Der Hund hat stets mit dem Schulterblatt in Kniehöhe an der linken Seite des Hundeführers zu bleiben; er darf nicht vor, nach oder seitlich laufen.

Das Anhalten ist mindestens einmal aus dem normalen Schritt entsprechend der Skizze nach der zweiten Kehrtwendung zu zeigen.

Das Hörzeichen ist dem Hundeführer nur beim Angehen und beim Wechsel der Gangart gestattet. Bleibt der Hundeführer stehen, hat der Hund sich schnell ohne Einwirkung des Hundeführers zu setzen. Der Hundeführer darf hierbei seine Grundstellung nicht verändern und insbesondere nicht an den evtl. abseits sitzenden Hund herantreten. Die Führleine ist während des Führens in der linken Hand zu halten und muss durchhängen. Am Ende der Übung geht der Hundeführer mit seinem Hund auf Anweisung des Leistungsrichters in eine sich bewegende Gruppe von mindestens vier Personen.

Zurückbleiben, Vordrängen, seitliches Abweichen des Hundes sowie zögerndes Verharren des Hundeführers bei den Wendungen sind fehlerhaft.

### Gruppe

Das Gehen durch die Gruppe, deren Personen sich bewegen, ist in der Leinenführigkeit und in der Freifolge zu zeigen. Der Hundeführer muss mit seinem Hund dabei eine Person rechts und eine Person links (z.B. in Form einer 8) umgehen und mindestens einmal in der Gruppe in der Nähe einer Person anhalten. Dem Leistungsrichter ist es freigestellt, eine Wiederholung zu fordern. Auf Anweisung des Leistungsrichters verlässt der Hundeführer mit seinem Hund die Gruppe und nimmt die Endgrundstellung ein. Das Loben des Hundes ist nach dem Verlassen der Gruppe nur in der abschließenden Grundstellung erlaubt.

### Kehrtwendung (180 °)

Die Kehrtwendung ist vom Hundeführer nach links (180 Grad auf der Stelle drehend) zu zeigen.

Dabei sind zwei Varianten möglich:

- Der Hund geht mit einer Rechtswendung hinter dem Hundeführer herum.
- Der Hund zeigt eine Linkskehrtwendung um 180 Grad auf der Stelle drehend.

Innerhalb einer Prüfung ist nur eine der beiden Varianten möglich.

## 2. Freifolgen (15 Punkte)

### Hörzeichen: „Fuß“

Auf Anordnung des Leistungsrichters wird der Hund in der Grundstellung abgeleint. Der Hundeführer hängt sich die Führleine um die Schulter oder steckt sie in die Tasche (jeweils in die vom Hund abgewandte Seite) und begibt sich mit seinem frei folgenden Hund sofort wieder in die Personengruppe, um dort mindestens einmal anzuhalten. Nach Verlassen der Gruppe nimmt der Hundeführer kurz die Grundstellung ein und beginnt dann die Freifolge analog der Festlegungen zu Übung 1.

## 3. Sitzübung (10 Punkte)

### Hörzeichen: „Sitz“

Von der Grundstellung aus geht der Hundeführer mit seinem frei bei Fuß folgenden Hund geradeaus. Nach mindestens 10 bis max. 15 Schritten nimmt der Hundeführer eine Grundstellung ein, gibt das Hörzeichen Sitz und entfernt sich weitere 15 Schritte. Er dreht sich sofort zu seinem Hund um. Auf Anweisung des Leistungsrichters geht der Hundeführer zu seinem Hund zurück und nimmt an dessen rechter Seite Grundstellung ein. Wenn sich der Hund anstatt zu sitzen, legt oder stehen bleibt, werden hierfür 5 Punkte entwertet.

## 4. Ablegen in Verbindung mit Herankommen (10 Punkte)

### Hörzeichen: „Platz“, „Hier“, „Fuß“

Von der Grundstellung aus geht der Hundeführer mit seinem Hund auf das Hörzeichen „Fuß“ geradeaus. Nach mindestens 10 bis max. 15 Schritten nimmt der Hundeführer eine Grundstellung ein, gibt das Hörzeichen Platz und entfernt sich weitere 30 Schritte. Er dreht sich sofort zu seinem Hund um und bleibt still ste-

hen. Auf Anweisung des Leistungsrichters ruft der Hundeführer seinen Hund heran. Freudig und in schneller Gangart hat sich der Hund seinem Hundeführer zu nähern und sich dicht vor ihn zu setzen. Auf das Hörzeichen "Fuß" hat sich der Hund neben seinen Hundeführer zu setzen. Bleibt der Hund stehen oder setzt er sich, kommt jedoch einwandfrei heran, so werden hierfür 5 Punkte entwertet.

### **5. Ablegen des Hundes unter Ablenkung (10 Punkte)**

**Hörzeichen: „Fuß“, „Platz“, „Sitz“**

Vor Beginn der Übung 1 eines anderen Hundes legt der Hundeführer seinen vorher abgeleiteten Hund mit dem Hörzeichen „Platz“ an einem von dem Leistungsrichter angewiesenen Platz aus gerader Grundstellung ab, und zwar ohne die Führleine oder irgendeinen Gegenstand bei ihm zu lassen. Nun geht der Hundeführer, ohne sich umzusehen, innerhalb des Prüfungsgeländes wenigstens 30 Schritte vom Hund weg und bleibt in Sicht des Hundes mit dem Rücken zu ihm ruhig stehen. Der Hund muss ohne Einwirkung des Hundeführers ruhig liegen, während der andere Hund die Übungen 1 bis 4 zeigt. Auf Anweisung des Leistungsrichters geht der Hundeführer zu seinem Hund und stellt sich an dessen rechte Seite. Nach ca. 3 Sek. muss sich der Hund nach Anweisung des Leistungsrichters auf das Hörzeichen „Sitz“ schnell und gerade in die Grundstellung aufsetzen.

Unruhiges Verhalten des Hundeführers sowie andere versteckte Hilfen, unruhiges Liegen des Hundes bzw. zu frühes Aufstehen/Aufsitzen des Hundes beim Abholen werden entsprechend entwertet.

Steht oder sitzt der Hund, bleibt aber am Ablegeplatz, erfolgt eine Teilbewertung. Entfernt sich der Hund vor Vollendung der Übung 2 des vorgeführten Hundes um mehr als 3 Meter vom Ablegeplatz, so ist die Übung mit 0 Punkten zu bewerten. Verlässt der Hund nach Abschluss der Übung 2 den Ablegeplatz, erhält er eine Teilbewertung. Kommt der Hund dem Hundeführer beim Abholen entgegen, erfolgt eine Punkteentwertung bis zu 3 Punkten.

## **B) PRÜFUNG IM VERKEHR**

### **Allgemeines**

Die nachfolgenden Übungen finden außerhalb des Übungsgeländes in einem geeigneten Umfeld innerhalb von geschlossenen Ortschaften statt. Der Leistungsrichter legt mit dem Sonderleiter fest, wo und wie die Übungen im öffentlichen Verkehrsraum (Straßen, Wege oder Plätze) durchgeführt werden. Der öffentliche Verkehr darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Durchführung dieses Teils der Prüfung erfordert wegen ihrer Eigenart einen erheblichen Zeitaufwand. Die Leistungsanforderungen dürfen nicht durch oberflächliche Abnahme vieler Hunde beeinträchtigt werden.

Punkte werden für die einzelnen Übungen des Teiles B nicht vergeben. Für das Bestehen dieser Prüfungsabteilung ist der gesamte Eindruck über den sich im Verkehr/Öffentlichkeit bewegendem Hund maßgeblich.

Die nachfolgend beschriebenen Übungen sind Anregungen und können durch den Leistungsrichter individuell auf die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Der Leistungsrichter ist berechtigt, bei Zweifeln in der Beurteilung der Hunde Übungen zu wiederholen bzw. zu variieren.

### **Prüfungsablauf**

#### **1. Begegnung mit Personengruppe**

Auf Anweisung des Leistungsrichters begeht der Hundeführer mit seinem angeleiteten Hund einen angewiesenen Straßenabschnitt auf dem Gehweg. Der Leistungsrichter folgt dem Team in angemessener Entfernung. Der Hund soll an der linken Seite des Hundeführers an lose hängender Leine - mit der Schulter in Kniehöhe des Hundeführers - willig folgen.

Dem Fußgänger- und Fahrverkehr gegenüber hat sich der Hund gleichgültig zu verhalten.

Auf seinem Weg wird der Hundeführer von einem vorbeilaufenden Passanten (Auftragsperson) geschnitten. Der Hund hat sich neutral und unbeeindruckt zeigen.

Hundeführer und Hund gehen weiter durch eine aufgelockerte Personengruppe von mindestens 6 Personen, in der eine Person den Hundeführer anspricht und mit Handschlag begrüßt. Der Hund hat auf Anweisung durch Hundeführer neben ihm zu sitzen oder zu liegen und hat sich während der kurzen Unterhaltung ruhig zu verhalten.

#### **2. Begegnung mit Radfahrern**

Der angeleitete Hund geht mit seinem Hundeführer einen Weg entlang und wird zunächst von hinten von einem Radfahrer überholt, der dabei Klingelzeichen gibt. In großem Abstand wendet der Radfahrer und kommt Hundeführer und Hund entgegen. Dabei werden nochmals Klingelzeichen gegeben. Das Vorbeifahren hat so zu erfolgen, dass sich der Hund zwischen Hundeführer und vorbeifahrendem Radfahrer befindet.

Der angeleitete Hund hat sich den Radfahrern gegenüber unbefangen zu zeigen.

#### **3. Begegnung mit Autos**

Der Hundeführer geht mit seinem angeleiteten Hund an mehreren Autos vorbei. Dabei wird eines der Fahrzeuge gestartet. Bei einem anderen Auto wird eine Tür zugeschlagen. Während Hundeführer und Hund weiterge-

hen, hält ein Auto neben ihnen. Die Fensterscheibe wird herunter gedreht und der Hundeführer um eine Auskunft gebeten. Dabei hat der Hund auf Anweisung des Hundeführers zu sitzen oder zu liegen. Der Hund hat sich ruhig und unbeeindruckt gegenüber Autos und allen Verkehrsgeräuschen zu zeigen.

#### **4. Begegnung mit Joggern oder Inline-Scatern**

Der Hundeführer geht mit seinem angeleinten Hund einen ruhigen Weg entlang. Mindestens zwei Jogger überholen ihn, ohne das Tempo zu vermindern. Haben sich die Jogger entfernt, kommen erneut Jogger dem Hund und Hundeführer entgegen und laufen an ihnen vorbei, ohne die Geschwindigkeit herabzusetzen. Der Hund muss nicht korrekt bei Fuß gehen, darf die überholenden bzw. entgegenkommenden Personen jedoch nicht belästigen. Es ist statthaft, dass der Hundeführer seinen Hund während der Begegnung in die Sitz- oder Platzposition bringt.

Statt der Jogger können auch ein oder zwei Inline-Scater Hund und Hundeführer überholen und ihnen wieder entgegen kommen.

#### **5. Begegnung mit anderen Hunden**

Beim Überholen und Entgegenkommen eines anderen Hundes mit Hundeführer hat sich der Hund neutral zu verhalten. Der Hundeführer kann das Hörzeichen „Fuß“ wiederholen oder den Hund bei der Begegnung in die Sitz- oder Platzposition bringen.

#### **6. Verhalten des kurzfristig im Verkehr angeleint allein gelassenen Hundes, Verhalten gegenüber Tieren**

Auf Anweisung des Leistungsrichters begeht der Hundeführer mit angeleintem Hund den Gehweg einer mäßig belebten Straße. Nach kurzer Strecke hält der Hundeführer auf Anweisung des Leistungsrichters und befestigt die Führleine an einem Zaun, Mauerring oder dergleichen. Der Hundeführer begibt sich außer Sicht in ein Geschäft oder einen Hauseingang. Der Hund darf stehen, sitzen oder liegen.

Während der Abwesenheit des Hundeführers geht ein Passant (Auftragsperson) mit einem angeleinten Hund in einer seitlichen Entfernung von etwa fünf Schritten am Prüfungshund vorbei.

Der alleingelassene Hund hat sich während der Abwesenheit des Führers ruhig zu verhalten. Den vorbei geführten Hund (keine Raufer verwenden) hat er ohne Angriffshandlung (starkes Zerran an der Leine, andauerndes Bellen) passieren zu lassen. Auf Richteranweisung wird der Hund wieder abgeholt.

#### **Anmerkung**

Es bleibt dem amtierenden Leistungsrichter überlassen, ob er die einzelnen Übungen mit jedem Hund an den jeweils vorgesehenen Orten durchführen oder ob er alle Prüflinge nur einige Übungen absolvieren lässt und dann den nächsten Prüfungsort aufsucht und dort ebenso verfährt.

### **Durchführungsbestimmungen zur Begleithundeprüfung**

§1 Hundebesitzer und Hundeführer, die an einer vom Deutschen Retriever Club e.V. (DRC) durchgeführten Begleithundeprüfung teilnehmen wollen, müssen von der vorliegenden Prüfungsordnung Kenntnis haben und diese anerkennen.

§2 Zugelassen sind alle Hundehalter, die den Nachweis erbringen, dass sie die Sachkundeprüfung analog den Regelungen zum FCI-Hundeführerschein bereits erfolgreich abgelegt haben, einen gültigen VDH-Sachkundenachweis vorlegen, einen Nachweis erbringen, einen Hund bereits erfolgreich in der VDH-Begleithundeprüfung geführt zu haben, oder die, die den behördlichen Nachweis der Sachkunde vorlegen.

Teilnehmer, die in einer DRC-Begleithundeprüfung starten und den entsprechenden Nachweis der Sachkunde nicht erbringen, haben sich am Tag der Veranstaltung dem amtierenden Leistungsrichter zur schriftlichen Überprüfung ihrer Sachkunde erfolgreich zu stellen, bevor sie mit ihrem Hund im praktischen Teil überprüft werden.

Jeder im deutschen Hundestammbuch (VDH) oder in einem von der FCI anerkannten Stammbuch (für ausländische Hunde) eingetragene Retriever, der am Prüfungstag mindestens 15 Monate alt ist, kann an den Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung teilnehmen.

An einem Prüfungstag können maximal 15 Hunde einer Begleithundeprüfung von einem Richter geprüft werden.

§3 (1) Es werden nur Hunde geprüft, für die am Prüfungstag die original Ahnentafel oder ein Leistungsheft vorgelegt werden. Alle Prüfungsergebnisse werden in die original Ahnentafel oder das Leistungsheft eingetragen. Sofern eine Eintragung auf der Ahnentafel nicht möglich ist, muss am Prüfungstag für den Hund ein Leistungsheft vorgelegt werden, in das dann die Eintragung vorgenommen wird.

(2) Der Hundeführer hat für die zweifelsfreie Identifizierung des Hundes selbst Sorge zu tragen. (handelsübliche Chiplesegeräte stellt der jeweilige Veranstalter).

§4 Die Meldung eines Hundes verpflichtet zur Zahlung von Nenngeld. Es gilt die Gebühren- und Spesenordnung des DRC.

§5 Von der Prüfung können unter Verlust des Nenngeldes diejenigen Hunde ausgeschlossen werden,

(1) über die bei der Nennung wissentlich falsche Angaben gemacht wurden.

(2) die, ohne zur Arbeit aufgerufen zu sein, im Prüfungsgelände frei herumlaufen.

(3) die beim Aufruf nicht anwesend sind.

(4) heiße Hündinnen, deren Führer dem Sonderleiter oder Richter wissentlich die Hitze verschweigen.

(5) trächtige Hündinnen ab vier Wochen nach dem Deckakt und säugende Hündinnen bis acht Wochen nach der Geburt der Welpen.

§6 (1) Die Führer heißer Hündinnen sind verpflichtet, dem Sonderleiter und dem Richter vor Beginn der Prüfung Mitteilung von der Hitze zu machen.

(2) Sonderleiter und Richter haben dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen anderer teilnehmender Hunde nicht durch die Anwesenheit einer heißen Hündin beeinträchtigt werden.

(3) Läufe Hündinnen werden als letzte geprüft.

§7 Alle an der Prüfung teilnehmenden Personen müssen den Anordnungen des Sonderleiters und des Richters Folge leisten. Sie dürfen Führer und Hund nicht bei der Arbeit stören und dürfen die Richter nicht in ihrer ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung behindern.

Hundeführer, die sich den Anordnungen des Sonderleiters oder des Richters widersetzen, oder die sich ungebührlich verhalten, können, unter Verlust des Nenngeldes, vom Sonderleiter oder vom Richter von der Prüfung ausgeschlossen werden.

Der Vorfall ist im Sonderleiterbericht zu protokollieren und an den Obmann der Leistungsrichter zu melden.

#### §8 Durchführung der Unbefangenheitsprobe

Die Unbefangenheit des Hundes ist während des gesamten Prüfungsverlaufes (incl. Siegerehrung) zu beobachten. Hunde, die diese Unbefangenheitsüberprüfung nicht bestehen, können an der Prüfung nicht teilnehmen bzw. müssen disqualifiziert werden.

Der Leistungsrichter ist verpflichtet, den Hund bei Erkennen von Wesensmängeln sofort zu disqualifizieren. Die Disqualifikation muss im Leistungsheft mit Angabe der Wesensmängel eingetragen werden.

##### 1. Grundsätze

a) die Unbefangenheitsprobe hat **vor Beginn einer jeden Prüfung** stattzufinden.

b) Die Überprüfung ist an einem neutralen Ort unter normalen Umwelteinflüssen durchzuführen. Der Ort sollte so gewählt sein, dass keine zu enge Verbindung zum Übungsplatz oder zum Prüfungsgelände besteht.

c) Alle Hunde sind dem Leistungsrichter einzeln vorzuführen.

d) Der Zeitpunkt ist so zu wählen, dass die Hunde nicht unmittelbar danach direkt zum Prüfungseinsatz zu führen sind.

e) Die Hunde sind angeleint (tierschutzgerechte Führleine / Halsband / Brustgeschirr) zu führen. Die Leine muss lose gehalten werden. Hörzeichen sind nicht zu geben.

f) Der Leistungsrichter hat jegliche Reizeinflüsse zu unterlassen. Der Hund muss akzeptieren, dass er berührt wird.

g) Zwingender Bestandteil der Unbefangenheitsprobe ist die Überprüfung der Identität des Hundes (z.B. Überprüfen der Tätowiennummer, Chip usw.) Eigentümer von gechippten Hunden müssen dafür sorgen, dass eine Identifizierungsmöglichkeit vorhanden ist.

##### Folgende Regeln sind bei der Überprüfung zu beachten:

Eine schematische Überprüfung der Unbefangenheit darf nicht erfolgen, es bleibt dem Leistungsrichter überlassen, wie er den Ablauf gestaltet, wobei extreme Abweichungen zwischen den Leistungsrichtern nicht gegeben sein sollten, je unvoreingenommener der Leistungsrichter an die Abnahme der Unbefangenheitsprobe geht, desto reibungsloser und sicherer wird diese Probe ablaufen. Stellt der Leistungsrichter Wesensmängel fest, so prüft er genau. Wiederholungen sind zu diesem Zweck erlaubt.

Zeigt ein Hund, auch wenn er die erste Unbefangenheitsprobe bestanden hat, im Laufe der Prüfung Wesensmängel, hat der Leistungsrichter den Hund von der Prüfung auszuschließen und im Leistungsnachweis den Vermerk „Unbefangenheitsprobe / Verhaltenstest nicht bestanden“ einzutragen. Eine Überprüfung der Schussgleichgültigkeit findet nicht statt.

## 2. Durchführung der Identitätskontrolle

Die Identitätskontrolle ist zwingender Bestandteil der Unbefangenheitsprobe. Dies kann dadurch geschehen, dass die Tätowiernummer oder unter Zuhilfenahme eines Chip-Lesegerätes die Chip-Nummer des Hundes kontrolliert wird. Der Hund muss akzeptieren, dass der berührt wird.

Die Leistungsrichter haben in den Prüfungsunterlagen zu bestätigen, dass diese Kontrolle durchgeführt wurde. Sollten Tätowierzeichen nicht deutlich erkennbar sein, so sind auf alle Fälle die erkennbaren Zeichen einzutragen. Die Tätowiernummer muss mit der vom Hundeführer vorzulegenden Ahnentafel übereinstimmen. Bei auftretenden Schwierigkeiten (z.B. Unlesbarkeit der Nummer) ist in den Prüfungsunterlagen ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

Sollten Chip-Nummern durch das zur Verfügung stehende Lesegerät nicht erkannt werden, ist ein entsprechender Vermerk in die Prüfungsunterlagen aufzunehmen. Der Hund darf vorgeführt werden, wenn glaubhaft gemacht werden kann (z.B. entsprechender Vermerk im Impfpass), dass der Hund ordnungsgemäß im Inland gechippt wurde.

Hundeführer, die ihren Hund im Ausland haben chippen lassen, bzw. einen im Ausland gechippten Hund erworben haben, müssen dafür Sorge tragen, dass ein entsprechendes Lesegerät ggfs. Zur Verfügung steht.

Hunde, deren Identität nicht eindeutig feststellbar ist, dürfen der Prüfung nicht teilnehmen.

## 3. Ergebnis der Unbefangenheitsüberprüfung

### Positive Darstellung = Bestanden:

- Hund ist sicher und neutral
- Hund ist ruhig, sicher und aufmerksam
- Hund ist temperamentvoll und aufmerksam
- Hund ist unbefangen und gutartig.

### Grenzfälle = Besonders weiter zu beobachten

- Hund ist unruhig, aber nicht aggressiv, im Verlauf der Prüfung jedoch unbefangen,
- leicht überreizt, wird während der Vorführung jedoch ruhiger.

### Hunde, die nicht zur Prüfung zugelassen werden können:

- unsichere, scheue und schreckhafte Hunde, weichen der Person aus,
- nervöse, aggressive, warnende Hunde, Angstbeißer,
- aggressive, bissige Hunde.

## 4. Eintragungen

Fällt ein Hund so auf, dass er aus der Prüfung genommen wird, sind folgende Eintragungen zu machen: „Disqualifikation wegen fehlender Unbefangenheit“

Alle bisher erreichten Punktzahlen sind zu streichen.

Punkte werden auch dann nicht vergeben, wenn bereits welche bekannt gegeben wurden.

**§9** Die Begleithundeprüfung (Teil A) ist bestanden, wenn mindestens 42 Punkte (70 % der Punkte) erreicht wurden.

Sollte eine Übung mit null (0) Punkten bewertet werden, so kann die Prüfung nicht bestanden werden.

Die Verkehrssicherheitsprüfung kann nur nach erfolgreicher Teilnahme und mit mindestens 70 % (42 Punkte) der zu erreichenden Punkte in der Begleithundeprüfung (Teil A) abgelegt werden.

Die Verkehrssicherheitsprüfung (Teil B) wird nur mit "ausreichend" oder "nicht bestanden" bewertet.

**§10** Die Ablegung der Prüfung ist im Wiederholungsfalle an keine Fristen gebunden, sie kann beliebig oft wiederholt werden.

**§11** Die Bewertung der Leistungen gliedert sich im Teil A wie folgt:

In den Fächern Leinenführigkeit und Freifolge können maximal 15 Punkte, in den übrigen Fächern maximal 10 Punkte vergeben werden. Die Höchstpunktzahl beträgt 60 Punkte.

Jeder Hund wird während aller Übungen vom Richter beobachtet. Zwischen den Übungen ist der Hund bei Fuß zu führen. Der Richter wird in seiner Bewertung den Gesamteindruck aller Übungen mit Beginn des Aufrufens bis hin zur Abmeldung der gesamten Prüfung für den einzelnen Teilnehmer in seiner Beurteilung berücksichtigen.

Folgende Bewertungen werden vergeben:

0 bis 41 Punkte	mangelhaft
42 bis 47 Punkte	befriedigend
48 bis 53 Punkte	gut
54 bis 57 Punkte	sehr gut
58 bis 60 Punkte	vorzüglich



zuletzt geändert am 11.03.2017

Für den Vorstand des Deutschen Retriever Club e.V.  
Obmann / Obfrau der Leistungsrichter

Nachdruck bzw. die Aufnahme in ein Mediensystem, sowie die  
Vervielfältigung auf Datenträger, darf, auch auszugsweise, nur nach  
vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Herausgeber erfolgen.

**Herausgeber: Deutscher Retriever Club e.V.**

DRC-Geschäftsstelle  
Dörnhagener Straße 13  
34302 Guxhagen  
Tel.: (05665) 2774, Fax: (05665) 1718  
Email: [office@drc.de](mailto:office@drc.de)

